

# OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 2 | 24. März 2016



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler und Trainer

## Hannes Löhr (Köln)

der am 29. Februar 2016 im Alter von 73 Jahren verstorben ist.

Für die Auswahl des Deutschen Fußball-Bundes bestritt Hannes Löhr insgesamt 20 Länderspiele. Beim EM-Sieg 1972 in Belgien gehörte er zum Nationalkader und war 1970 in Mexiko WM-Teilnehmer. Als DFB-Trainer feierte er seinen größten Erfolg, als er die deutsche Olympia-Auswahl 1988 in Seoul zur Bronzemedaille führte.

Der langjährige Profi, Trainer und Manager des 1. FC Köln absolvierte zwischen 1964 und 1978 insgesamt 381 Bundesliga-Spiele und erzielte dabei 166 Treffer. Damit ist Hannes Löhr noch immer Rekord-Torschütze seines Vereins. Auch die größten Erfolge der FC-Historie sind eng mit seinem Namen verbunden: 1978 wurde er mit dem 1. FC Köln Deutscher Meister sowie in den Jahren 1968, 1977 und 1978 DFB-Pokalsieger. 1968 war er mit 27 Treffern Bundesliga-Torschützenkönig.

Hannes Löhr war eine Fußball-Institution, die nicht nur in Köln, sondern auch beim Deutschen Fußball-Bund Spuren hinterlassen hat, insbesondere bei der U21 und im gesamten Nachwuchs-Bereich.

Mit der Familie trauert der DFB um einen wunderbaren Menschen und absoluten Fachmann, der sich bleibende Verdienste erworben hat. Wir haben nicht nur eine große prägende Persönlichkeit des Fußballsports verloren, sondern auch einen guten Freund.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Hannes Löhr immer in guter Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

**Dr. Rainer Koch**      **Dr. Reinhard Rauball**  
1. Vizepräsident      1. Vizepräsident

## DFB-BUNDESTAG

### Außerordentlicher Bundestag

Nach § 29 Nr. 1. der Satzung des Deutschen Fußball-Bundes sind die Delegierten der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des Präsidiums und Vorstands, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, der Revisionsstelle, der Ausschüsse und Kommissionen zum Außerordentlichen DFB-Bundestag eingeladen, der am Freitag, 15. April 2016, Beginn: 11.30 Uhr, im Congress Center der Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, in Frankfurt/Main, stattfindet.

Anlass für die Einberufung des Außerordentlichen DFB-Bundestags sind die aufgrund des Rücktritts von Wolfgang Niersbach erforderliche Neuwahl des DFB-Präsidenten, eventuell die Neuwahl des DFB-Schatzmeisters sowie die Bestätigung des neuen DFB-Generalsekretärs.

Die Zusammensetzung des DFB-Bundestags, die Bestimmungen über das Stimmrecht und die Zahl der Delegierten sowie die Kostenregelungen ergeben sich aus den §§ 21 bis 23 der DFB-Satzung.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vizepräsidenten Dr. Rainer Koch
2. Feststellung der Stimmberechtigten sowie Bestimmung der Wahlprüfungs-Kommission und eines Wahlleiters
3. Rede 1. Vizepräsident Amateurfußball Dr. Rainer Koch
4. Rede 1. Vizepräsident und Ligapräsident Dr. Reinhard Rauball
5. Neuwahl des DFB-Präsidenten durch den DFB-Bundestag
6. Gegebenenfalls Neuwahl des DFB-Schatzmeisters durch den DFB-Bundestag
7. Bestätigung des neuen DFB-Generalsekretärs durch den DFB-Bundestag
8. Schlusswort des DFB-Präsidenten



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

## Karin Zimmer

(Nottuln-Appelhülsen)

die am 21. Februar 2016 im Alter von 70 Jahren verstorben ist.

Karin Zimmer hat sich um den deutschen Fußball verdient gemacht. Ihr besonderes Anliegen war die Entwicklung des Frauen- und Mädchenfußballs, nicht nur im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen, sondern auch im Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband und im Deutschen Fußball-Bund. Von 2000 bis 2013 gehörte sie dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball an. In Westfalen war sie viele Jahre Staffelleiterin verschiedener Ligen und Frauen-Referentin im Verbands-Fußballausschuss. Hinzu kamen weitere wichtige Gremien-Tätigkeiten im Präsidium und Fußballausschuss des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes.

Wir sind Karin Zimmer sehr dankbar für ihr großartiges Wirken zum Wohle des Frauen- und Mädchenfußballs.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Karin Zimmer nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

**Dr. Rainer Koch**

1. Vizepräsident

**Dr. Reinhard Rauball**

1. Vizepräsident

## DFB-VORSTAND

### Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. März 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Ordentlichen DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

#### § 32

§ 32 Nr. 1. wird geändert:

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den zuständigen Mitgliedsverband. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den langjährigen Auswahlspieler des ehemaligen Fußballverbandes der DDR

## Günter Schröter

(Berlin)

der am 10. Februar 2016 im Alter von 88 Jahren verstorben ist.

Günter Schröter hat dem Fußball in der ehemaligen DDR zu großer Beliebtheit verholfen und ging als Stürmer von Dynamo Dresden und Dynamo Berlin in die Fußball-Geschichte ein. In insgesamt 335 Oberliga-Spielen erzielte er 154 Tore.

In den Jahren von 1952 bis 1962 bestritt er in der Auswahlmannschaft des ehemaligen Fußballverbandes der DDR 39 Länderspiele, in denen er es auf 13 Treffer brachte.

Wir werden uns immer dankbar und mit hoher Achtung eines Mannes erinnern, der über viele Jahre hinweg dem Fußballsport wertvolle Impulse gegeben hat.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Günter Schröter nicht vergessen und sein Andenken in Ehren halten.

Deutscher Fußball-Bund

**Dr. Rainer Koch**

1. Vizepräsident

**Dr. Reinhard Rauball**

1. Vizepräsident

Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes bestraft.

Sofern Mitgliedsverbände besondere Regelungen für Spiele mit Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen haben, bleiben diese unberührt.

Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.

#### § 34

§ 34 Nr. 3. wird um einen neuen vierten Absatz ergänzt:

Bei Einberufung von einer einzelnen Spielerin für die FIFA U 20-Frauen-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden; wird mehr als eine Spielerin eines Vereins einberufen, ist dies jedoch, unabhängig von deren Jahrgängen, möglich.



## Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. März 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Ordentlichen DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung beschlossen:

### § 15

*§ 15 Nr. 4. wird im ersten Absatz durch folgenden letzten Satz ergänzt:*

Eine erneute Teilnahme an der entsprechenden Ausbildungsstufe ist erst nach Ablauf von 24 Monaten und vorheriger Bewerbung möglich.

### § 19

*§ 19 Nr. 1., zweiter Spiegelstrich wird neu gefasst:*

- Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

### § 20

*§ 20 Nr. 1., zweiter Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:*

- Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

*§ 20 Nr. 3. wird geändert:*

3. Die DFB-Trainer-B-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga), alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, als DFB-Stützpunkttrainer sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren.

### § 21

*§ 21 Nr. 3. wird neu gefasst:*

3. Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der B-Junio-

rinnen-Bundesliga gemäß § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung, Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchsleistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesligien), in den DFB-Eliteschulen tätig zu sein und als Honoratrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

### § 27

*§ 27 Nr. 2. wird ergänzt:*

2. Anträge zur Lizenzverlängerung können frühestens im letzten halben Jahr vor Ablauf der Lizenzgültigkeit erfolgen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-Lehrstab, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen. Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

## Änderungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. März 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Ordentlichen DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFB-Jugendordnung beschlossen:

### § 4

*§ 4 wird um eine neue Nr. 3. ergänzt:*

3. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

*Die Änderung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.*



## § 7

§ 7 Nr. 2. Absatz 2 wird ergänzt:

Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere einschließlich Hallenturniere, Beachsoccer-Turniere und Fußball-Tennis-Spiele. Für Hallenspiele nach FIFA-Regeln, Beachsoccer-Spiele, Sonderspielrunden in den Altersklassen U12 bis U14 und andere Fußball-Veranstaltungen der Jungenrinnen und Junioren erlässt der DFB-Jugendausschuss Richtlinien.

---

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

---

## § 8a

§ 8a Nr. 2. wird geändert:

2. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U13) in Sonderspielrunden (Anhang VI zur DFB-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.

---

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

---

## § 23

§ 23 Nr. 3. b) wird ergänzt:

3. b) Trainer-Lizenz

Junioren-Bundesliga-Mannschaften müssen von Fußball-Lehrern oder A-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden. Aufsteiger in die Junioren-Bundesliga können von einem Trainer, der mit der Mannschaft aufgestiegen ist, für eine Spielzeit weitertrainiert werden, sofern der Trainer mindestens Inhaber der DFB-Elite-Jugend-Lizenz ist.

§ 23 Nr. 6. erhält folgenden neuen zweiten Absatz:

Der Jugendausschuss kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen erteilen.

## Änderung der Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. März 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung in Verbindung mit § 7 Nr. 3. der

DFB-Jugendordnung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Ordentlichen DFB-Bundestag beschlossen, die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen (Anhang I der DFB-Jugendordnung), II. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 2., erster Absatz zu ändern:

### 2. Trainer-Lizenz

Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von Elite-Jugend-Lizenz-Trainern trainiert werden.\*

\* Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

---

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

---

## Änderung der Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. März 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung in Verbindung mit § 7 Nr. 3. der DFB-Jugendordnung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Ordentlichen DFB-Bundestag beschlossen, die Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind (Anhang II der DFB-Jugendordnung), II. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 2., erster Absatz zu ändern:

### 2. Trainer-Lizenz

Verbandsliga-Mannschaften müssen mindestens von Elite-Jugend-Lizenz-Trainern trainiert werden.\*

\* Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

---

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

---

## DFB-PRÄSIDIUM

### Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

#### Bayerischer Fußball-Verband:

Manfred Amrhein (Weibersbrunn), Josef Eineder (München), Horst Kaindl (Pfaffenhofen), Günther Prisching (Schöllkrippen), Otto Schmitt (Hofheim).

**Hessischer Fußball-Verband:**

Hans Amrhein (Borken), Klaus Kremer (Eltville), Erwin Naumann (Fritzlar-Geismar), Günter Star (Melsungen), Gerhard Rüppel (Wiesbaden).

**Südbadischer Fußballverband:**

Werner Kunkler (Teningen).

**Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:**

Dieter Korb (Arnsberg), Dieter Pohl (Bochum), Manfred Utsch (Siegen).

## Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 18. März 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 33 der DFB-Satzung Dr. Friedrich Curtius (Frankfurt/Main) zum neuen Generalsekretär des Deutschen Fußball-Bundes berufen. Die Vertreter des Amateur- und Profifußballs sprachen sich einhellig für den 39-jährigen Juristen und bisherigen Leiter des Präsidialbüros aus. Die formale Bestätigung der Berufung ist auf dem Außerordentlichen DFB-Bundestag am 15. April 2016 in Frankfurt am Main vorgesehen. Dr. Curtius folgt damit auf Helmut Sandrock (Frankfurt/Main), der am 26. Februar 2016 zurückgetreten war.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 18. März 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung der DFB-Kulturstiftung Walter Desch (Altenkülz) zum neuen Vorsitzenden des Kuratoriums der DFB-Kulturstiftung berufen. Der Präsident des Fußballverbandes Rheinland folgt damit auf Horst R. Schmidt (Aschaffenburg), der das Präsidium um Entbindung von seinem Amt gebeten hatte. Desch ist seit 2013 Mitglied des Kuratoriums und wird den Vorsitz bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Gremiums beim Ordentlichen DFB-Bundestag am 3./4. November 2016 in Erfurt ausüben.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 18. März 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 37 der DFB-Satzung Heike Ullrich (Frankfurt/Main) zur Direktorin für Frauen- und Mädchenfußball berufen. Die 46-Jährige folgt damit auf Steffi Jones, die nach den Olympischen Spielen in Rio de Janeiro neue Bundestrainerin der Frauen-Nationalmannschaft wird. Jones ist bereits als Assistenz-Trainerin im Trainerstab der Frauen eingebunden.

## Änderung der Anti-Doping-Richtlinien

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 18. März 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 7 Nr. 3. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB zu ergänzen:

3. Bei einzelnen Spielern können Zielkontrollen wegen eines dopingverdächtigen Verhaltens, ungewöhnlicher biologischer Parameter, Verletzungen, wiederholter Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, der Dopingkontrollbiografie des Spielers, der Zugehörigkeit zum Nationalen Testpool der NADA aufgrund der Mitgliedschaft in der erweiterten deutschen Olympia-Nationalmannschaft und der Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre vorgenommen werden.

## Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Ausbildungsordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 18. März 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Durchführungsbestimmung 7 Nr. III., § 2 Nr. 2. der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Übungsleiter C, die Durchführungsbestimmung 9 Nr. III. und § 2 Nr. 2. der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Vereinsjugendmanager zur DFB-Ausbildungsordnung zu ändern.

### Durchführungsbestimmung 7 – Allgemeine Übungsleiterausbildung für Übungsleiter C Nr. III: Ausbildungsorganisation / Zulassung wird neu gefasst:

Die Ausbildung zum Übungsleiter C kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenendlehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst insgesamt mindestens 120 Lerneinheiten (LE) und ist grundsätzlich (§ 9 Nr. 2. AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Das Mindestalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt 16 Jahre, ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.

Teilnehmer an der Ausbildung zum Übungsleiter C müssen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Voraussetzung zur Prüfungszulassung sind der Nachweis der Teilnahme an dem gesamten Ausbildungsgang sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 DFB-AO). Darüber hinaus muss der Nachweis einer 9-stündigen erfolgreichen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf, erbracht werden.



*Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Übungsleiter C § 2 Nr. 2. wird geändert:*

2. Voraussetzung ist die Teilnahme an der gesamten Ausbildung sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 DFB-AO). Darüber hinaus muss der Nachweis einer 9-stündigen erfolgreichen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf, erbracht werden.

*Durchführungsbestimmung 9 – DFB-Vereinsjugendmanager Nr. III. Ausbildungsorganisation / Zulassung erhält folgenden neuen Wortlaut:*

Träger der Ausbildung ist der DFB sowie die ihm angeschlossenen Regional- und Landesverbände. Die DFB-Vereinsjugendmanager-Ausbildung kann zentral oder dezentral in Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgängen durchgeführt werden. Sie ist grundsätzlich (§ 9 Nr. 2. AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 16 Jahre. Teilnehmer an der Ausbildung zum DFB-Vereinsjugendmanager müssen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein. Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres und dem Nachweis einer erfolgreich absolvierten 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe erteilt, der nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf. Die Organisation der Ausbildung kann sowohl in kompakter Form als auch in Teilen (Modulen) zu je 15/20/30 LE durchgeführt werden. Für den Absolventen der Trainer C-Ausbildung mit dem Profil Kinder/Jugendliche können die Träger 60 Lerneinheiten (LE) umfassende Aufbaukurse anbieten, die ebenfalls zur DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz führen.

Der notwendige Aufbaukurs (60 LE) besteht aus folgenden Themenbereichen, die den Ausbildungsinhalten der DFB-Vereinsjugendmanager-Ausbildung entnommen sind:

- Themenbereich: Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen
- Themenbereich: Organisation/Verwaltung/Recht
- Themenbereich: Gremienarbeit im Verein
- Themenbereich: Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit im Fußballverein
- Themenbereich: Jugendfußball im Verein

Möglich ist ferner, die Trainer C mit dem Profil Kinder/Jugendliche mit der DFB-Vereinsjugendmanager-Ausbildung in einer 180 LE dauernden

Kompaktausbildung zu kombinieren. Die erfolgreichen Teilnehmer erhalten sowohl die Trainer C-Lizenz als auch die DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz.

*Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für DFB-Vereinsjugendmanager § 2 Nr. 2. wird neu gefasst:*

2. Voraussetzung ist die Teilnahme an der gesamten Ausbildung sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 DFB-AO). Darüber hinaus muss der Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf, erbracht werden.

## DFB-JUGENDAUSSCHUSS

### Änderungen des Anhangs IV der DFB-Jugendordnung – Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren) und auf ver- kleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)

Der DFB-Jugendausschuss hat gemäß § 8a Nr. 5. der DFB-Jugendordnung die Ziffer I. h) der Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren geändert:

- h) Es wird mit folgenden Ballgrößen gespielt:
  - G-Junioren: Größe 3 (290 g), Ø 19,10 cm
  - F-Junioren: Größe 3/4 (290 g), Ø 19,10 cm/ 21,01 cm
  - E-Junioren: Größe 4 (290 g/350 g), Ø 21,01 cm
  - D-Junioren: Größe 4/5 (350 g), Ø 21,01 cm/ 22,28 cm

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

### Anhang VI der DFB-Jugendordnung DFB-Richtlinien für Sonderspielrunden in den Altersklassen U 12 bis U 14

Der DFB-Jugendausschuss hat gemäß § 7 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Jugendordnung nachfolgende Richtlinien für Sonderspielrunden in den Altersklassen U 12 bis U 14 erlassen, die als Anhang VI in die DFB-Jugendordnung aufgenommen werden:



## Anhang VI der DFB-Jugendordnung DFB-Richtlinien für Sonderspielrunden in den Altersklassen U12 bis U14

Um besonders talentierten Spielern im Bereich der D-Junioren (U13/U12) und des jüngeren Jahrgangs der C-Junioren (U14) differenziertere Spielmöglichkeiten anzubieten, können die Mitgliedsverbände sogenannte Sonderspielrunden in den Altersklassen U12 bis U14 genehmigen, die neben dem Regelspielbetrieb bestehen. Der DFB-Jugendausschuss empfiehlt für den Spielbetrieb der Sonderspielrunden spezielle Maßgaben und geht davon aus, dass diese Empfehlungen umgesetzt werden.

### 1. Spielbetrieb

- a) Sonderspielrunden sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn es sich bei den teilnehmenden Mannschaften um Mannschaften des D-Juniorenbereichs (U13/U12) oder jüngeren C-Juniorenbereichs (U14) handelt.
- b) Sonderspielrunden werden ohne Auf- und Abstieg gespielt.
- c) Die Sportgerichtsbarkeit für Sonderspielrunden wird von den Mitgliedsverbänden des DFB in eigener Verantwortung wahrgenommen.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Teilnehmende Mannschaften von Vereinen mit einem Leistungszentrum müssen mindestens von Elite-Jugend-Lizenz-Trainern\* trainiert werden, um für die Teilnahme an einer Sonderspielrunde zugelassen zu werden.
- b) Teilnehmende Mannschaften von Vereinen ohne Leistungszentrum müssen mindestens von B-Lizenz-Trainern\* trainiert werden, um für die Teilnahme an einer Sonderspielrunde zugelassen zu werden.

### 3. Spielregeln

Für Sonderspielrunden kommen die folgenden Spielregeln zur Anwendung:

- a) In Sonderspielrunden kann das Auswechselkontingent erhöht werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet.
- b) Die Spieldauer darf bei den D-Junioren (U13/U12) 70 Minuten und bei den C-Junioren (U14) 80 Minuten nicht übersteigen. Die Aufteilung der Spielzeit in Dritteln ist möglich.

- c) Bei den D-Junioren (U13/U12) wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften bestehen aus bis zu neun Spielern. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m.
- d) Bei D-Junioren des älteren Jahrgangs (U13) kann bei einer vor dem Spiel einvernehmlich getroffenen Vereinbarung beider Vereine abweichend von § 8a Nr. 1. der DFB-Jugendordnung auf einem Normalspielfeld gespielt werden. In diesen Fällen bestehen die Mannschaften aus bis zu elf Spielern, und die Größe der Tore beträgt 7,32 x 2,44 m.
- e) Bei den C-Junioren des jüngeren Jahrgangs (U14) sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf dem Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.

\*Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

*Die Bestimmungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

## DFB-ZENTRALVERWALTUNG

### Neue Telefon- und Fax-Nummern

Im Zuge der Umstellung der Telefonanlage des Nordostdeutschen Fußballverbandes gelten in der NOFV-Geschäftsstelle in Berlin folgende neue Telefon- und Fax-Nummern:

Telefon: 030 / 920453920  
Telefax: 030 / 920453922

## OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

### Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main  
Telefon 069/678 80  
Telefax 069/678 8266  
E-Mail info@dfb.de  
www.dfb.de, www.fussball.de

**Verantwortlich:** Klaus Koltzenburg

### Gesamtherstellung:

Braun & Sohn Druckerei GmbH & Co. KG  
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal  
www.braun-und-sohn.de





# UNSER EINZIGES HANDICAP: DER SCHWACHE FUSS.

Alex und Lotta spielen zusammen bei der TSG Wilhelmsdorf und zeigen, dass Inklusion eine absolute Selbstverständlichkeit im Amateurfußball und in unserer Gesellschaft ist.

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.

